

Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.03.2011  
**in der Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen vom 23.06.2014\***  
 (Diese Fachspezifischen Bestimmungen werden auf der Leistungsübersicht weiterhin als "LA Gymn.-PO 2010" bezeichnet.)

## Auszug aus den fachspezifischen Bestimmungen für das Fach Deutsch (Lesefassung)

### Deutsch – Beifach

#### 1. Beifach als Erweiterungsfach

##### § 1 Studienumfang

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach sind insgesamt 80 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 9 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul,
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul und
- 6 ECTS-Punkte auf ein ergänzendes Modul.

##### § 2 Studieninhalte

(1) Fachwissenschaftliche Pflichtmodule

#### Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Grundzüge der Gattungspoetik	V	P	6	PL
Einführung in die Linguistik	V, S	P	6	PL

#### Vertiefung I – Sprachwissenschaft (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Vorlesung aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	V	P	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Techniken und Methoden der Literaturwissenschaft	S	P	4	SL
Epochenvorlesung	V	P	2	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	PL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### Vertiefung II – Sprachwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachstruktur	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprachliches Handeln	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich Sprache und Kognition	S	WP	8	PL

Eine der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Eine zweite der vier Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II – Literaturwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

### Vertiefung II – Literaturwissenschaft (8 bzw. 16 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur vor 1700	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1700 bis 1850	S	WP	8	PL
Hauptseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur nach 1850	S	WP	8	PL

Eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden. Die zweite der drei Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden, wenn im Modul Vertiefung II – Sprachwissenschaft nur eine Wahlpflichtveranstaltung belegt wird.

#### (2) Fachwissenschaftliches Wahlmodul

##### Wahlmodul (9 ECTS-Punkte)

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 9 ECTS-Punkten. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Forschungskolloquien/Forschungskurse (3 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

### (3) Fachdidaktik-Modul

#### Fachdidaktik (5 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Fachdidaktik Deutsch – Orientierung	S	WP	5	PL
Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung	S	WP	5	PL

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

### (4) Ergänzendes Modul

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl entweder zwei Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Personale Kompetenz im Umfang von insgesamt 6 ECTS-Punkten oder das folgende ergänzende fachwissenschaftliche Modul:

#### Ergänzungsmodul (6 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS	PL/SL
Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850	S	WP	6	SL
Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart	S	WP	6	SL

Eine der fünf Wahlpflichtveranstaltungen (WP), die nicht im Modul Vertiefung I – Sprachwissenschaft bzw. Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur belegt wurde, muss belegt werden.

### § 3 Orientierungsprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Orientierungsprüfung erforderlich.

### § 4 Zwischenprüfung

Im Beifach Deutsch als Erweiterungsfach ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

### § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Noten

#### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

##### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

##### 2. Studienbegleitende Prüfungen

###### a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft

- Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
- Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung

###### b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft

- Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung bzw.  
Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung

- c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
  - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
  - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
  - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
  - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
  - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
  - Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung bzw. Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

(2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	dreifach

2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## § 7 Fremdsprachenkenntnisse

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

## **2. Beifach in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik**

### **§ 1 Studienumfang**

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind insgesamt 68 ECTS-Punkte zu erwerben, davon entfallen

- 60 ECTS-Punkte auf fachwissenschaftliche Pflichtmodule,
- 3 ECTS-Punkte auf das fachwissenschaftliche Wahlmodul und
- 5 ECTS-Punkte auf das Fachdidaktik-Modul.

### **§ 2 Studieninhalte**

(1) Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik sind die in den fachspezifischen Bestimmungen für das Beifach Deutsch unter Ziffer 1 § 2 Absatz 1 und 3 genannten fachwissenschaftlichen Pflichtmodule und das Fachdidaktik-Modul zu belegen.

(2) Darüber hinaus ist das folgende fachwissenschaftliche Wahlmodul zu belegen:

#### **Wahlmodul (3 ECTS-Punkte)**

Der/Die Studierende belegt nach eigener Wahl zwei oder drei Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Sprachwissenschaft des Deutschen, Neuere deutsche Literatur und/oder Ältere deutsche Literatur und Sprache im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Punkten: entweder drei Examenskolloquien im Umfang von jeweils 1 ECTS-Punkt oder eine Vorlesung im Umfang von 2 ECTS-Punkten und ein Examenskolloquium im Umfang von 1 ECTS-Punkt. Zur Wahl stehen folgende Lehrveranstaltungstypen:

- Vorlesungen (2 ECTS-Punkte)
- Examenskolloquien (1 ECTS-Punkt)

### **§ 3 Orientierungsprüfung**

Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn im Modul Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft in einer der beiden Lehrveranstaltungen Grundzüge der Gattungspoetik und Einführung in die Linguistik die schriftliche Modulteilprüfung erfolgreich abgelegt wurde

### **§ 4 Zwischenprüfung**

Im Beifach Deutsch in Verbindung mit dem Fach Bildende Kunst oder Musik ist keine Zwischenprüfung erforderlich.

## § 5 Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

### (1) Studienbegleitende Prüfungen und Bildung der Modulnoten

#### 1. Bildung der Modulnoten

Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder nur eine Modulteilprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulteilprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul mehrere Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtet gemittelte Note aller Modulteilprüfungen die Note für dieses Modul.

#### 2. Studienbegleitende Prüfungen

- a) Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft
  - Grundzüge der Gattungspoetik: schriftliche Modulteilprüfung
  - Einführung in die Linguistik: schriftliche Modulteilprüfung
- b) Vertiefung I – Sprachwissenschaft
  - Proseminar aus dem Bereich Deskriptive Grammatik: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich Text/Sprachliche Interaktion: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich Sprachliche Variation: schriftliche Modulteilprüfung
- c) Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur
  - Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1500 bis 1850: schriftliche Modulteilprüfung bzw. Proseminar aus dem Bereich der deutschen Literatur von 1850 bis zur Gegenwart: schriftliche Modulteilprüfung
- d) Vertiefung II – Sprachwissenschaft
  - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
  - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- e) Vertiefung II – Literaturwissenschaft
  - Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
  - ggf. Hauptseminar: schriftliche Modulteilprüfung
- f) Fachdidaktik
  - Fachdidaktik Deutsch – Orientierung: mündliche Modulteilprüfung bzw. Fachdidaktik Deutsch – Vertiefung: mündliche Modulteilprüfung

### (2) Bildung der Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen

#### 1. Fachwissenschaftliche Module

Bei der Bildung des Durchschnitts der Modulnoten werden die einzelnen Modulnoten wie folgt gewichtet:

Grundlagen der deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Sprachwissenschaft	einfach
Vertiefung I – Neuere deutsche Literatur	einfach
Vertiefung II – Sprachwissenschaft	dreifach
Vertiefung II – Literaturwissenschaft	dreifach

#### 2. Fachdidaktik-Modul

Die Note des Fachdidaktik-Moduls gilt als Durchschnittsnote im Sinne von § 26 Absatz 1 Nr. 2 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## § 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungen

(1) Gemäß § 23 Absatz 1 des Allgemeinen Teils dieser Studien- und Prüfungsordnung können studienbegleitende Prüfungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann eine der studienbegleitenden Prüfungen, die nicht Bestandteil der Orientierungsprüfung ist, ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Modulteilprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

(2) Die zweite Wiederholungsprüfung ist in der Regel in dem auf die nicht bestandene erste Wiederholungsprüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der für diese Prüfung vorgesehenen regulären Prüfungstermine statt.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen studienbegleitenden Prüfung ist nicht zulässig.

## **§ 7 Fremdsprachenkenntnisse**

Studienvoraussetzung ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache. Diese Fremdsprachenkenntnisse müssen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien nachgewiesen werden (§ 12 Absatz 1 Nr. 4 GymPO I).

\* Die Änderungssatzung vom 23.06.2014 tritt mit Wirkung vom 01.10.2012 in Kraft.